

# 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Weilburg „Spielapparatesteuersatzung“

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. I. S. 291), §§ 1,2,3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weilburg folgende Änderungssatzung beschlossen:

## I. Änderung

### 1. § 4 erhält folgende Fassung:

#### § 4

#### Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 1:

Je angefangenen Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate **mit** Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen 25 v. H. der Bruttokasse

b) in Gaststätten und an sonstigen

Aufstellorten 12 v. H. der Bruttokasse

2. für Apparate **ohne** Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen 6 v. H. der Bruttokasse

b) in Gaststätten und an sonstigen

Aufstellorten 6 v. H. der Bruttokasse

3. Sofern ein Gerät ohne Gewinnmöglichkeit nicht über ein Zählwerk, das den Nachweis nach § 7 Abs. 4 ermöglicht verfügt, beträgt die Steuer

a) in Spielhallen 50,00 €

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 20,00 €

4. für Apparate mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung und Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben

35 v. H. der Bruttokasse

zu § 2 Abs. 1 Nr. 2

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 25,00 €

- (2) Ist der Betrag der Bruttokasse bei einem Gerät und in einem Kalendermonat negativ, findet eine Verrechnung mit dem Betrag der Bruttokasse anderer Geräte oder für andere Kalendermonate nicht statt.
- (3) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, schätzt der Magistrat die Bruttokasse.

## **II. Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.04.2020 in Kraft.

Weilburg, den 06.02.2020

Der Magistrat der Stadt Weilburg

Dr. Johannes Hanisch  
Bürgermeister

Spielapparatesteuer vom 25.04.2014, beschlossen am 10.04.2014, bekannt gemacht im Weilburger Tageblatt am 09.05.2014, in Kraft getreten zum 01.07.2014.

Erste Änderung vom 06.02.2020, beschlossen am 30.01.2020, bekannt gemacht im Weilburger Tageblatt am 08.02.2020, in Kraft getreten zum 01.04.2020.